

9. Entscheid vom 23. September 1940 i. S. Hofstetter.

Rechtsstillstand für Wehrmänner (Art. 57 SchKG, Art. 16 der Verordnung vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung): Wenn der Militärdienst jeweils nur einige Tage dauert und von längerer dienstfreier Zeit unterbrochen ist, beschränkt sich der Rechtsstillstand auf die Tage effektiven Dienstes.

Suspension des poursuites en raison du service militaire (art. 57 LP, art. 16 de l'ordonnance du 17 octobre 1939 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée): Lorsque le militaire accomplit à plusieurs reprises de petites périodes de service de quelques jours, suivies de congés d'une durée plus longue, la suspension des poursuites ne porte que sur les jours de service effectif.

Sospensione degli atti esecutivi a motivo del servizio militare (art. 57 LEF, art. 16 dell'ordinanza che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata, del 17 ottobre 1939): Se il milite presta, a più riprese, servizio militare durante alcuni giorni e lo interrompe con congedi di durata più lunga, la sospensione ha vigore soltanto nei giorni di servizio effettivo

Der Gläubiger Hofstetter erhielt am 10. Juni 1940 vom Betreibungsamt den Bericht, sein Betreibungs- bzw. Fortsetzungsbegehren könne gegenüber dem Schuldner Meier bis auf weiteres nicht vollzogen werden, da dieser habe in den Militärdienst einrücken müssen. Hofstetter führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die verlangten Betreibungshandlungen vorzunehmen. Er brachte vor, Meier verreise jeweils nach Ablauf von nahezu drei Wochen auf einige Tage in Offiziersuniform, um so die Durchführung der zahlreich gegen ihn hängigen Betreibungen zu verhindern. Ein solches Verhalten könne nicht geschützt werden. Die kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Gläubiger an seinem Begehren fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Das Betreibungsamt hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Schuldner wirklich zum Militärdienst

einberufen werden war, und es ist denn auch amtlich bescheinigt, dass er seit dem 28. August 1939 zu wiederholten Malen Militärdienst geleistet hat. Die Unterbrechungen dauerten bisweilen mehr als drei Wochen; doch ist nicht dargetan, dass das Betreibungsamt hievon durch einen Gläubiger oder von anderer Seite unterrichtet worden wäre (vgl. das Kreisschreiben Nr. 27 des Bundesgerichtes, BGE 65 III 65).

Sollten aber in Zukunft, wie nach der erwähnten Bescheinigung oft bisher, die Dienstzeiten des Schuldners jeweils nur wenige Tage betragen und die dienstfreien Zeiten dagegen mehrere Wochen, so wird der Rechtsstillstand auf die Tage effektiven Dienstes zu beschränken sein. Wenn Art. 16 der Kriegsverordnung vom 17. Oktober 1939 den durch Art. 57 SchKG in dieser Weise beschränkten Rechtsstillstand auf drei Wochen nach geleistetem Militärdienst ausdehnt, so will diese Bestimmung der mit längerem Aktivdienst von ununterbrochener Dauer verbundenen besondern Beeinträchtigung der privaten, geschäftlichen Tätigkeit Rechnung tragen. Wer aus solchem andauerndem Aktivdienst entlassen oder beurlaubt wird, braucht eine gewisse Zeit, um sich im Privatleben wieder einzurichten; darum soll er nach der Verordnung noch während drei Wochen nicht mit Betreibungsvorkehren behelligt werden. Ob es sich um obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst handelt, ist gleichgültig (BGE 41 III 365, 42 III 450). Dagegen besteht kein Grund und kann es nicht Wille der Verordnung sein, eine solche Verlängerung des Rechtsstillstandes über die Dauer des Militärdienstes hinaus auch einem Schuldner zu gewähren, der sich jeweils nur kurze Zeit im Militärdienst befindet, mit wesentlich längern Unterbrechungen, so dass er, von der Dienstzeit selbst abgesehen, nicht erheblich an der Besorgung seiner Geschäfte gehindert ist. Unter solchen Verhältnissen hat übrigens ein zahlungsfähiger Schuldner an der Ausdehnung des Rechtsstillstandes, die in vielen Fällen zur Verweigerung eines im übrigen begründeten

Kredites führt, gar kein Interesse. Das Betreibungsamt und gegebenenfalls die kantonalen Aufsichtsbehörden werden die Verhältnisse abzuklären haben, wenn ein Gläubiger neuerdings die Vornahme von Betreibungshandlungen gegen den aus dem Militärdienst zurückgekehrten Schuldner verlangt.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

10. Entscheid vom 25. September 1940

i. S. Schweizerische Spar- und Kreditbank.

1. Eigentümerpfandtitel, die sich im Besitz des betriebenen Schuldners (Grundeigentümers) befinden, sind wie bei der Pfändung des Grundstücks so auch in der Grundpfandbetreibung vom Betreibungsamt in Verwahrung zu nehmen (analog Art. 13 VZG).
2. Hat das Betreibungsamt, ohne die Ablieferung zu verlangen, irrtümlich Besitz des Schuldners angenommen und demzufolge im Lastenverzeichnis ein Faustpfandrecht nicht gemäss Art. 35II VZG berücksichtigt, so kann der Faustpfandbesitzer des Titels seine Rechte bezüglich des Grundstückserlöses dennoch, auch nach der Verwertung, geltend machen (Art. 69 VZG).
1. Dans la poursuite en réalisation de gage, tout comme en cas de saisie d'un immeuble, l'office des poursuites doit prendre sous sa garde les titres de gage créés au nom du propriétaire, qui se trouvent en possession du débiteur, propriétaire du fonds (application par analogie de l'art. 13 ORI).
2. Si, sans exiger que les titres lui soient remis, l'office a admis par erreur qu'ils étaient en possession du débiteur et qu'il n'ait, partant, pas tenu compte à l'état des charges de l'existence d'un nantissement comme l'art. 35 al. 2 ORI lui en fait l'obligation, le possesseur du titre en vertu dudit nantissement peut cependant faire valoir ses droits sur le produit de la vente de l'immeuble, même après la réalisation (art. 69 ORI).
1. Nell'esecuzione in via di realizzazione di pegno, come nel pignoramento di un fondo, l'ufficio deve prendere in custodia i titoli di pegno eretti al nome del proprietario e trovantisi in possesso del debitore, proprietario del fondo (applicazione per analogia dell'art. 13 RRF).
2. Se, senza esigere che i titoli gli siano consegnati, l'ufficio ha ammesso ch'essi erano in possesso del debitore e non ha quindi tenuto conto, nell'elenco degli oneri, dell'esistenza di un pegno manuale come prescrive l'art. 35 cp. 2 RRF, il possessore del

titolo costituito in pegno può tuttavia far valere i suoi diritti sul ricavo della vendita del fondo anche dopo la realizzazione (art. 69 RRF).

A. — In der Grundpfandbetreibung gegen die Witwe Seiler-Haslebacher lief die Eingabefrist für das Lastenverzeichnis am 29. Juli 1940 unbenützt ab. Hierauf nahm das Betreibungsamt Bern die im zweiten und dritten Rang noch auf den Namen des verstorbenen Ehemannes der Schuldnerin im Grundbuch eingetragenen Schuldbriefe von Fr. 15,000.— und Fr. 60,000.— in das Lastenverzeichnis auf mit folgender Bemerkung :

« Die Schuldbriefe Ziffer 7 und 8 sind nicht begeben, so dass diese Pfandrechte anlässlich der Eintragung des Eigentumsübergangs am Grundstück im Grundbuche zu löschen sind... ».

B. — Mit der Behauptung, die beiden Schuldbriefe im zweiten und dritten Rang seien ihr im Februar 1940 als Faustpfand übertragen worden, und sie habe der betriebenen Schuldnerin bereits eine Darlehenssumme von Fr. 60,000.— ausbezahlt, focht die Schweizerische Spar- und Kreditbank in Freiburg das Lastenverzeichnis mit Beschwerde an. Sie verlangte, dass in das Verzeichnis eine ihr zustehende pfandgesicherte Forderung von Fr. 60,000.— mit Zinsen aufgenommen werde. Mit Entscheid vom 27. August 1940 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, weil das Betreibungsamt eine verspätete Eingabe nicht habe zu berücksichtigen brauchen. Die Beschwerdeführerin zieht den kantonalen Entscheid an das Bundesgericht und hält an dem erwähnten Antrag fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Lastenbereinigung hat zum Zweck, die auf der gepfändeten oder in Pfandverwertung befindlichen Liegenschaft bestehenden Lasten für das weitere Verfahren, insbesondere schon für die Steigerungsbedingungen, fest-